

Anlage 3 Berufserlaubnis

Ärztliche Tätigkeit im Rahmen einer Berufserlaubnis nach § 10 der BÄO

Die Berufserlaubnis gem. § 10 Abs. 1 BÄO wird zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs erteilt, sofern eine abgeschlossene ärztliche Ausbildung vorliegt.

Die Berufserlaubnis ist beschränkt auf eine nicht selbständige und nicht leitende Tätigkeit unter Aufsicht, Anleitung und Verantwortung von Ärztinnen und Ärzten, die eine Approbation oder eine unbeschränkte Berufserlaubnis besitzen.

Die Berufserlaubnis berechtigt aufgrund des noch ausstehenden Nachweises eines gleichwertigen Ausbildungs- und Kenntnisstands nicht zur fachärztlichen Weiterbildung. Eine Tätigkeit als Assistenzarzt ist daher **nicht möglich**. Hierfür ist die Erteilung der Approbation erforderlich.

Die Berufserlaubnis ist auf einen Arbeitgeber beschränkt.

Die ärztliche Tätigkeit im Rahmen einer Berufserlaubnis ist auf die Dauer von maximal insgesamt zwei Jahren im gesamten Bundesgebiet begrenzt. Eine Verlängerung über einen Zeitraum von sechs Monaten hinaus ist erst nach dem Bestehen der Fachsprachenprüfung bei der Landesärztekammer möglich (zu dieser Prüfung werden Sie durch das Regierungspräsidium Stuttgart angemeldet).

Bestätigung des zukünftigen Arbeitgebers/Personalabteilung

Hiermit wird bestätigt, dass

_____ (Name), _____ (Vorname)

geboren am _____

mit den auf Seite 1 genannten Einschränkungen im/in

(Name der Klinik/Praxis)

vom _____ bis zum _____
(voraussichtlicher Beginn) (voraussichtliches Ende)

im Rahmen einer Berufserlaubnis ärztlich tätig werden soll.

Datum, Stempel der Klinik/Praxis

Unterschrift Personalleiter/in bzw. Praxisleiter/in

Name in Druckbuchstaben

E-Mail Adresse/Telefonnummer des Arbeitgebers für Rückfragen:

Bitte zurücksenden an:

Regierungspräsidium Stuttgart
-Referat 95-
Ruppmannstr. 21
70565 Stuttgart